

Anlage 6

Zustimmung der Ortsfeuerwehr
zum Rettungsweg

Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr zum Nachweis der ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung und ordnungsgemäßen Zuwegung über den Bestandsweg von der August-Bebel-Straße bis zur Brücke – Bebauungsplan Nr. 34 „Kleinsiedlungsgebiet Gablenz“.

1. Löschwasserversorgung:

Die ordnungsgemäße Versorgung mit Löschwasser ist gegeben.

Es wird bestätigt, dass über die auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführte Wassermenge ein Erstangriff zur Brandbekämpfung möglich ist.

Bestätigt werden kann auch die weitere Sicherstellung der Löschwassermenge für die Wohnbebauung mit den beiden Hydranten mit einer Gesamtmenge von 48m³ (600 L/min) über einen Zeitraum von 2 Stunden.

Die Anforderungen der Grundlage DVGW W 405 und die Fachempfehlung AGFE 2048-4 Löschwasserversorgung werden eingehalten.

Stadterwaltung Stollberg
Hauptmarkt 1
09366 Stollberg

geändert nach Abwägung

Jan 9.05.23

2. Zuwegung:


Die ordnungsgemäße Zuwegung (Einfahrt ins Baugelbiet) ist gegeben.

In Anlehnung an die Vorgaben der DIN 14090 sind Zuwegungen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen generell so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 18 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Sie sind darüber hinaus sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu setzen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr ausgeschlossen ist.

Die Zuwegung vor Ort ist mit einer tatsächlich vorhandenen Breite von 3,00 m ausreichend und zukünftig im Bestand gesichert im Rechtssinne durch eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht). Die Zuwegung ist begehbar und befahrbar und ausreichend tragfähig.

Die Bestimmungen der „Ausführungsrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ unter Bezugnahme auf § 5 SächsBauO insbesondere zur Befestigung und Tragfähigkeit können mit der aktuell gegebenen Zuwegung eingehalten werden.


Unterschrift Ortsfeuerwehr Wehrleiter